

RS Vwgh 2001/9/19 2001/16/0175

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.09.2001

Index

L34007 Abgabenordnung Tirol
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §10 Abs4;
BAO §83 Abs4;
LAO Tir 1984 §63 Abs4;

Rechtssatz

Für die Vertretung in einer mündlichen Verhandlung ist ein Absehen von der Vorlage einer Vollmachtsurkunde nur zulässig, wenn der zu Vertretende nachgewiesenermaßen vom Termin der Verhandlung persönlich verständigt worden ist (Hinweis Ritz, BAO Kommentar2, Rz 9 Abs 4 zu § 83 BAO und die dort angeführte hg Judikatur sowie Walter/Thienel, Die österreichischen Verwaltungsverfahrensgesetze I2 E 159-161 zu § 10 AVG). Das hat auch für den hier in Rede stehenden Termin der Aufnahme der Niederschrift in einem stattgefundenen abgabenbehördlichen Prüfungsverfahren zu gelten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001160175.X02

Im RIS seit

31.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at